

---

**TOP 41:**

---

**Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Drucksache: 531/14

**I. Zum Inhalt**

Nach bisheriger Rechtslage sind etwa 60 000 deutsche Unternehmen, die derzeit am innergemeinschaftlichen Warenverkehr teilnehmen, zur monatlichen Übermittlung von Informationen über ihre Warenaus- und -eingänge für die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (Intrahandelsstatistik) an das Statistische Bundesamt verpflichtet. Die betroffenen Unternehmen sind berichtspflichtig, da die Werte ihrer jährlichen innergemeinschaftlichen Warenbewegungen die verbindlich festgelegten Schwellenwerte übersteigen.

Durch Änderungen in europäischen Rechtsvorschriften über die Intrahandelsstatistik sind bisher unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Rechtsgrundlagen für bestimmte Erhebungsmerkmale entfallen.

Dies betrifft Regelungen zur Erhebung des Statistischen Warenwertes beim grenzüberschreitenden Kauf oder Verkauf von Waren und, damit verbunden, die Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen, sowie die Festlegung des Bezugszeitraums für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik.

Eine nationale Regelung dieser Erhebungsmerkmale ist erforderlich, um klare Vorgaben für die statistischen Meldungen der Auskunftspflichtigen zu schaffen und um die bisher bestehende Entlastung für kleine und mittlere auskunftspflichtige Unternehmen zu erhalten.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

